

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

10.12.2003

2003/233

Antwort des Stadtrates:

1855. Interpellation von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Blaue Zone, Menge der Anwohnerparkkarten. Am 25. Juni 2003 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/233 ein:

In der Stadt Zürich gibt es seit einiger Zeit Parkierungsmöglichkeiten für Autos innerhalb so genannter blauer Zonen. Diese können in zweierlei Hinsicht genutzt werden: Zum einen kann jedermann mit einer zeitlich limitierten Parkdrehzscheibe während max. 1 Std. 29 Min. kostenlos parkieren. Zum anderen kann ein Bewohner eines einzelnen Quartiers mittels kostenpflichtiger Anwohnerparkkarte zeitlich unbeschränkt innerhalb eines Postleitzahlenkreises parkieren.

Vermeehrt häufen sich seitens der Anwohner in einzelnen Quartieren die Klagen, dass viel mehr Anwohnerparkkarten verkauft werden als "Blaue-Zonen"-Parkplätze effektiv vorhanden sind. Dem Vernehmen nach gibt es seitens der Stadt Zürich mengenmässig auch keine Beschränkung der zu verkaufenden Anwohnerparkkarten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele "Blaue-Zone"-Parkplätze gibt es innerhalb der Stadt? (Die Interpellanten bitten um eine Auflistung nach den Quartieren und - analog der Anwohnerparkkarteneinteilung - nach Postleitzahlkreis.)
2. Wie viele kostenpflichtige Anwohnerparkkarten wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 verkauft? (Die Interpellanten bitten um eine tabellarische Auflistung nach Postleitzahlkreis und Jahren).
3. Ist die Menge der zu verkaufenden Anwohnerparkkarten nach oben beschränkt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bei welcher Menge? (Die Interpellanten bitten um eine Auflistung nach den Postleitzahlkreisen.)
4. Wie werden Gesuche von Personen um Erteilung einer Anwohnerparkkarte beantwortet, die zwar - z. B. als Freundin/Freund bei dessen Partner - innerhalb der Stadt Zürich als Wochenaufenthalter wohnen, dort aber nicht ihren festen, eingetragenen Wohnsitz haben?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: In der "Blauen Zone" werden lediglich die Parkflächen, nicht jedoch die einzelnen Parkplätze markiert. Die Anzahl und Grösse dieser Parkflächen in der "Blauen Zone" sind deshalb nicht detailliert erfasst. In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen der 1998 vorhandenen optimal möglichen Blaue-Zonen-Parkplätze bei einem angenommenen Platzbedarf von 6 Metern pro Fahrzeug aufgeführt. Diese Erhebung erfolgte durch Ausmessen der damals aktuellen Planunterlagen auf Grund einer schriftlichen Anfrage von Gemeinderat R. Egger (GR-Nr. 98/379) nach Postleitzahlkreisen. Eine Unterteilung nach Quartieren wurde nicht vorgenommen. Zwischenzeitlich ergaben sich durch die Einführung von Tempo-30-Zonen Änderungen. In der Regel bedeuteten diese jedoch eine Erhöhung des Parkplatzangebotes, weil man vielerorts, wo es die Situation und Strassenbreite erlaubte, die Strassen mit einseitig bestückten Parkflächen durch beidseitig angeordnete, teils versetzte Parkflächen ersetzte.

Postleitzahlkreis	Parkplätze Blaue Zone Stand 1998
8002	1365
8003	1150
8004	2200
8005	1270
8006	1980
8008	1376

8032	2089
8037	1461
8038	1673
8041	0531
8044	1270
8045	0850
8046	0983
8047	1066
8049	1617
8050	1677
8051	1700
8052	1504
8053	0927
8055	1800
8057	2470
8064	0178
Total	31 137

Durch die Verkehrsplanung des Tiefbauamtes der Stadt Zürich (TAZ) werden die Parkflächen für statistische Zwecke erhoben (auch im Internet unter www.statistik-stadt-zuerich.info/ abrufbar). Die Erfassung erfolgt hier nach statistischen Zonen und nicht nach Quartieren oder Postleitzahlkreisen. Zu vergleichen wäre also lediglich die Gesamtzahl der vorhandenen Parkflächen in den Blauen Zonen. Während im Jahr 1998 nach (vorsichtigen) Zählungen rund 31 137 der erwähnten Parkplätze vorhanden waren, kann für das Jahr 2001 die Zahl von 38 545 Plätzen errechnet werden (total 50 302 Parkplätze auf öffentlichem Grund; abzüglich 11 457 Parkuhren- und rund 300 frei benützbare Plätze).

Zu Frage 2: In den letzten Jahren wurden in den jeweiligen Postleitzahlkreisen wie folgt Parkkarten für die Blaue Zone ausgegeben (Zahlen berücksichtigt bis 31. Oktober 2002):

Postleitzahlkreis	2002	2001	2000
8002	1715	1693	1611
8003	2288	2277	2265
8004	2866	2859	2825
8005	1378	1367	1381
8006	2569	2542	2564
8008	2332	2288	2231
8032	3094	3138	3140
8037	1901	1851	1797
8038	2042	2088	2081
8041	404	398	397
8044	1135	1141	1101
8045	820	795	806
8046	1168	1169	1122
8047	1184	1175	1147
8048	2126	2091	2030
8049	1562	1556	1613
8050	1830	1788	1810
8051	1680	1611	1680
8052	1434	1388	1377
8053	656	620	634
8055	1576	1548	1538
8057	2176	2195	2222
8064	123	135	147
Gewerbekarten	2436	2192	1 829
Total	38059	37713	37519

Zu Frage 3: In der Stadt Zürich gilt das Prinzip, dass die Anwohnerparkkarte dem/der Inhaber/in grundsätzlich keinen rechtlich geschützten Anspruch auf einen Parkplatz in der "Blauen Zone" verleiht. Die Parkkarte ist eine polizeiliche Verfügung mit der lediglich festgehalten wird, dass der/die Bewilligungsinhaber/in befugt ist, ein eindeutig identifizierbares Motorfahrzeug während 24 Stunden innerhalb eines bestimmten Postleitzahlkreises der "Blauen Zone" abzustellen. Die hierfür zu bezahlende Gebühr bleibt hiermit eine blosser Kontrollgebühr, welche namentlich die Aufwendungen der Polizei im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der "Blauen Zone" erfassen soll, hingegen nichts mit einer Benutzungsgebühr zu tun hat und dementsprechend auch keinen "Gegenwert" vermittelt. Daraus ergibt sich wiederum zweierlei: Einerseits besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn die Parkkarte nicht benützt werden kann bzw. wird, womit eine gewisse Analogie zur Autobahnvignette vorliegt; andererseits besteht keine Veranlassung, die Gesamtmenge der im Umlauf befindlichen Parkkarten zu kontingentieren.

Diesen Ausführungen ist indes ergänzend hinzuzufügen, dass die "Blauen Zonen" kaum je von allen Berechtigten gleichzeitig benützt werden, sodass in der Regel innerhalb einer zumutbaren Distanz ein Parkplatz gefunden werden kann.

Das Einräumen eines Anspruchs und damit eines juristisch durchsetzbaren Rechts auf einen Parkplatz wäre im übrigen aus verschiedensten Gründen nicht realistisch: Zum einen stünden bereits offensichtliche praktische Erwägungen entgegen, wäre es doch schlichtweg ohne unverhältnismässige und kostenintensive Kontrollen gar nicht möglich, stets sicherzustellen, dass für jeden Berechtigten zu jeder Zeit denn auch tatsächlich ein Blauer-Zonen-Parkplatz zur Verfügung steht. Eine aus Praktikabilitätsüberlegungen allenfalls denkbare Beschränkung auf stichprobenartige Kontrollen, wie sie heute bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs praktiziert wird, vermöchte eine Gewährleistung des Anspruches aber nicht ausreichend zu garantieren. Darüber hinaus liesse sich auch aus rechtlicher Sicht ein solcher Anspruch kaum verwirklichen, könnten doch diesfalls nur eine begrenzte Anzahl Blaue-Zonen-Bewilligungen ausgestellt werden. Den übrigen Anwohnern hingegen müsste eine Bewilligung verweigert werden, was unter dem Aspekt der Gleichbehandlung als nicht akzeptabel erscheint.

Zu Frage 4: Wochenaufenthalter/innen haben gemäss Praxis der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr dann einen Anspruch auf Erteilung einer Parkkarte für die Blaue Zone, wenn sie als solche beim zuständigen Kreisbüro gemeldet und Halter/innen des Fahrzeuges sind, für welches um eine Bewilligung ersucht wird.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber